

Curriculum für Vertragsärzte:

Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§92, 135 SGBV)

Rehabilitation als Element des gegliederten Versorgungssystems in Deutschland

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Teilhabe sind untergliedert nach

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Nachfolgend werden die Leistungen zur Teilhabe der einzelnen Rehabilitationsträger entsprechend ihrer Zielsetzung aufgeführt.

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung richtet ihre Leistungen darauf aus, Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten oder Pflegebedürftigkeit für ihre Versicherten und die in der Familienversicherung versicherten Angehörigen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Die Krankenkassen erbringen dabei folgende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Komplexleistung sowie folgende ergänzende Leistungen:

1.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX i.V.m. §§ 11, 27, 40, 41 SGB V) werden als interdisziplinäre Komplexleistung ambulant oder stationär erbracht und umfassen im Rahmen ganzheitlicher Rehabilitationskonzepte, die auf Teilhabeziele des Einzelnen gerichtet sind, insbesondere:

- Diagnostik, Therapie sowie Beratung, Anleitung und Unterstützung durch Ärzte und Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel einschließlich physikalischer Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Hilfsmittel,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bestandteil der medizinischen Rehabilitationsleistungen sind auch soziale, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern (vgl. § 26 SGB IX). Bei stationären Maßnahmen umfassen sie auch Unterkunft und Verpflegung, letztere ggf. auch bei ambulanten Maßnahmen.

Die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen erbracht wird, zählt auch zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Hierfür sind die Rehabilitations-Richtlinien jedoch nicht anzuwenden.

1.1.1 Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX)

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend dieser Zielsetzung erbracht werden.

1.1.2 Nachrangigkeit der Leistungen der GKV

Ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden von der Krankenversicherung nur erbracht, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften - mit Ausnahme des § 31 SGB VI (gleichrangige Leistungen der Renten- und Krankenversicherung) - solche Leistungen nicht erbracht werden können (§ 40 Abs. 4 SGB V).

1.2 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Als unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen werden u.a. erbracht:

- Krankengeld,
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
- ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
- Fahr- und andere Reisekosten,
- Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten,
- Betriebs- und Haushaltshilfe in der Krankenversicherung der Landwirte.

1.3 Rehabilitations-Richtlinien

Die Rehabilitations-Richtlinien unterstützen eine strukturierte Kooperation aller Beteiligten, indem sie deren Aufgaben und Kompetenzen im Verfahren der Beratung, Mitteilung, Verordnung und der Ergebnisse von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation konkretisieren. Sie gewährleisten, dass notwendige Leistungen rechtzeitig eingeleitet werden. Sie nutzen dabei die ICF und das ihr zugrunde liegende biopsychosoziale Krankheitsmodell und entsprechen dem aktuellen rehabilitationswissenschaftlichen Stand. Mit dem Verfahren sind einheitliche Formulare sowohl für die Einleitung als auch für die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vereinbart.

2. Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegekassen zählen nicht zu den Rehabilitationsträgern. Die Pflegekassen haben jedoch bei der Einleitung und Ausführung der Leistungen zur Pflege sowie bei Beratung, Auskunft und Aufklärung mit den Trägern der Rehabilitation eng zusammenzuarbeiten, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Pflegekassen

- haben die Aufgabe, bei den zuständigen Leistungsträgern darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Leistungen der Prävention, der Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden (§ 5 SGB XI),
- prüfen im Einzelfall, welche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB XI),
- unterstützen die Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere bei der Antragstellung (§ 31 Abs. 4 SGB XI),
- erbringen Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit (§ 11 Abs. 2 Satz SGB V).

Die Pflegekassen erbringen ggf. vorläufige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn eine sofortige Leistungserbringung erforderlich ist, um eine unmittelbar drohende Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, eine bestehende Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhüten, und sonst die sofortige Einleitung der Leistungen gefährdet wäre (§ 32 SGB XI).

3. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um

- den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
- dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern (§ 9 SGB VI).

Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3.1 Persönliche (medizinische) Voraussetzungen (§ 10 SGB VI)

Leistungen zur Teilhabe können einem Versicherten oder Bezieher einer Erwerbsminderungsrente gewährt werden, wenn eine Krankheit oder Behinderung vorliegt und dadurch bedingt eine erhebliche Gefährdung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht und zu erwarten ist, dass durch Leistungen des in den §§ 15, 16 SGB VI bestimmten Umfangs

- die erhebliche Gefährdung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann
oder
- die bereits geminderte Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann
oder
- bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

3.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten Personen, die

- bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
oder

- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen
oder
- in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben
oder
- innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben
oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind
oder
- vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben
oder
- als überlebende Ehegatten Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Personen, die

- bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen
oder
- als überlebende Ehegatten Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Außerdem erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch dann, wenn Versicherte die geforderten 15 Jahre Wartezeit noch nicht erfüllt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass

- ohne diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre, oder
- für eine erfolgreiche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe erforderlich sind (§ 11 SGB VI).

3.3 Ausschlussgründe

Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
- eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
- eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
- eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird,

- sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freizeitentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 12 Abs. 1 SGB VI).

3.4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach (§§ 26 – 31 SGB IX i. V. m. § 15 SGB VI)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilkräfte zu entwickeln,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel),
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- stufenweise Wiedereingliederung,
- Förderung der Selbsthilfe.

Bestandteil der Leistungen nach § 26 SGB IX i.V.m. § 15 SGB VI sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden entweder ambulant oder stationär in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung erbracht.

Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz erbringt die gesetzliche Rentenversicherung nur, wenn sie unmittelbar und gezielt zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, insbesondere zur Ausübung des bisherigen Berufs erforderlich ist und soweit sie nicht als Leistung der Krankenversicherung oder als Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz zu erbringen ist (§ 15 Abs. 1 SGB VI).

3.5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 38, 40 SGB IX i.V.m. § 16 SGB VI)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,

3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Überbrückungsgeld,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX).

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

- der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei stationärer Ausführung,
- die erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Die Leistungen nach Ziffern 1 und 6 umfassen auch

- Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme oder zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art und Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind,
- Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

3.6 Ergänzende Leistungen (§ 44 SGB IX i.V.m. § 28 SGB VI)

- Übergangsgeld (§§ 45 – 52 SGB IX i.V.m. §§ 20, 21 SGB VI),
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege, Renten- und Unfallversicherung sowie zur Arbeitsförderung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 2, 150 SGB VII, §§ 26, 347 SGB III),

- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen (§ 44 SGB IX),
- ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung (§ 44 SGB IX),
- Reisekosten (§ 53 SGB IX),
- Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX).

3.7 Sonstige Leistungen (§ 31 SGB VI)

- nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe,
- stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigung ausüben,
- Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie deren Angehörige,
- stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten und Rentenbeziehern,
- Zuwendungen für Einrichtungen der Rehabilitationsforschung und -förderung.

Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

4. Alterssicherung der Landwirte

Die landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der Alterssicherung der Landwirte erbringen Leistungen zur Teilhabe nach §§ 7 - 10 ALG für die bei ihnen versicherten Landwirte und deren versicherte mitarbeitende Familienangehörige. Im Wesentlichen erbringen die Alterskassen danach die gleichen Leistungen wie die Rentenversicherung, die Ausführungen zur Rentenversicherung gelten daher entsprechend.

Abweichend von der Rentenversicherung erbringen die Alterskassen jedoch keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigung ausüben. Anstelle der ergänzenden Leistung Übergangsgeld wird Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erbracht. Kinderbetreuungskosten gehören dagegen nicht zum Leistungsumfang in der Alterssicherung.

5. Gesetzliche Unfallversicherung

Leistungen der Unfallversicherungsträger kommen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Betracht. Versicherte haben in diesen Fällen Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Im einzelnen haben die Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

- den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,
- unfallverletzten Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen,
- den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
- Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,
- ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

Besteht für einen Versicherten die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, hat der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken und den Versicherten zur Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit aufzufordern, wenn die Gefahr nicht anders zu beseitigen ist (§ 3 BKV).

5.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 – 31 SGB IX i.V.m. §§ 26, 27, 33 SGB VII)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel),
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- stufenweise Wiedereingliederung,
- Förderung der Selbsthilfe.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden entweder ambulant oder stationär in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung erbracht.

5.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 38, 40, 41 SGB IX i.V.m. § 35 SGB VII)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Überbrückungsgeld,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX).

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Ausführung sowie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Leistungen nach Nr. 1 und 6 umfassen auch

- die Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz,
- die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind,
- die Kosten technischer Arbeitshilfen,

- die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

5.3 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich der Zahlung von Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX) erhalten behinderte Menschen

- im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Die Leistungen können im Einzelfall bis zu drei Monaten erbracht werden. Sie werden bis zu vier Wochen erbracht, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können;
- im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und für ein weiteres Jahr, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

- Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für behinderte Menschen, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 SGB VII)

wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§§ 41, 42 Abs. 2 SGB IX).

5.4 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 – 58 SGB IX i.V.m. §§ 26, 39 SGB VII)

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen und die weder durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation noch zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Es sind insbesondere:

- die Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen,
- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- Hilfen für die Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Besondere Unterstützung während der Heilbehandlung und der Rehabilitation (§ 39 Abs. 2 SGB VII).

Zum Ausgleich besonderer Härten können Versicherte oder deren Angehörige eine besondere Unterstützung erhalten.

5.5 Ergänzende Leistungen (§§ 44 ff. SGB IX)

Hierzu gehören:

- Verletztengeld während der Heilbehandlung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 45 – 48, 52 SGB VII),
- Kinderpflege-Verletztengeld (§ 45 Abs. 4 SGB VII),
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49, 50 SGB VII),
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 3, 170 SGB VI, §§ 26, 347 SGB III),
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
- ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
- Reisekosten (§ 53 SGB IX, § 43 SGB VII),
- Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX, § 42 SGB VII),
- Kraftfahrzeughilfe (§ 39 SGB VII),
- sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe (§ 39 SGB VII).

Anders als bei der Kranken- und Rentenversicherung erbringen die Unfallversicherungsträger die Leistungen von Amts wegen.

6. Arbeitsförderung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können, darauf gerichtet, ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihren Neigungen und ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 33 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB III). Behinderten Frauen sind dabei im Erwerbsleben gleiche Chancen zu sichern (§ 33 Abs. 2 SGB IX).

Bei behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX) und die deshalb Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigen, sind die Leistungen darauf gerichtet, die Leistungsfähigkeit so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und dadurch – nach der Teilnahme am Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen – wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erzielen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten behinderte Menschen einschließlich lernbehinderte Menschen i.S.d. § 19 SGB III, bei denen Aussicht besteht, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten auch behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und deshalb am Eingangsverfahren bzw. am Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen (§ 136 i.V.m. § 40 SGB IX, § 102 Abs. 2 SGB III).

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit die Teilhabe nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen erreicht werden kann (§ 98 SGB III).

Diese umfassen Hilfen, wie sie für behinderte Menschen mit behindertenspezifischen Problemen benötigt werden (z.B. Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen einschließlich Umzugs- und Trennungskostenerstattung sowie die Lehrgangskosten für Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich finanzielle Hilfen für Kinderbetreuung und Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung).

Die Arbeitsämter dürfen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, sofern nicht ein anderer Träger zuständig ist (§ 6 SGB IX).

6.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(§ 33 – 42 SGB IX i.V.m. §§ 102 ff. SGB III)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,

2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegender Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Überbrückungsgeld entsprechend § 57 SGB III,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX).

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Ausführung sowie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Leistungen nach Nr. 1 und 6 umfassen auch

- die Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz,
- die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind,
- die Kosten technischer Arbeitshilfen,
- die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

6.2 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern (§ 39 SGB IX).

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen

- im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Die Leistungen können im Einzelfall bis zu drei Monaten erbracht werden. Sie werden bis zu vier Wochen erbracht, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können;
- im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu

verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und für ein weiteres Jahr, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringt die Bundesagentur für Arbeit soweit nicht ein andere Träger zuständig ist.

Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringt der Träger der Sozialhilfe, sofern nicht ein anderer Träger zuständig ist.

6.3 Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind:

- Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 160 ff SGB III),
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 3, 170 SGB VI, §§ 2, 150 SGB VII),
- Reisekosten (§ 53 SGB IX i.V.m. § 109 SGB III),
- Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX i.V.m. § 109 SGB III).

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird die berufliche Eignung abgeklärt bzw. eine Arbeitserprobung durchgeführt.

Seit Inkrafttreten des SGB IX am 01. Juli 2001 wird Vollzeit-Übergangsgeld auch dann gezahlt, wenn der behinderte Mensch an einer Teilzeitmaßnahme teilnimmt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i.V.m. §§ 160 – 162 SGB III).

Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen; Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger dauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger dauernde Leistung wesentlich verbessert werden kann (§ 37 SGB IX).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den Arbeitsagenturen grundsätzlich nur auf Antrag erbracht (§ 323 Abs. 1 SGB III). Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

6.4 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben hat das Ziel, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf behindertengerechte Arbeitsplätze zu fördern und die Arbeitsplätze der Beschäftigten zu sichern.

Sie soll darauf hinwirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll (behinderungs- und persönlichkeitsgerecht) verwerten und weiterentwickeln können, sowie durch Leistungen der Integrationsämter und der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten (§ 102 Abs. 2 SGB IX).

Anspruchsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen und solche Personen, die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, sowie deren Arbeitgeber.

- Schwerbehinderte Menschen sind körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX).
- Den schwerbehinderten Menschen sollen Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben kann erbracht werden, wenn der behinderte Mensch zur Erlangung oder Sicherung eines angemessenen Platzes im Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung, besonderer Unterstützung bedarf. Die begleitende Hilfe setzt nicht voraus, dass ein Rehabilitationsverfahren durchgeführt ist.

6.5 Leistungen der begleitende Hilfe

Hilfen an schwerbehinderte Menschen zur Eingliederung in das Arbeitsleben sowie zur Sicherung dieser Eingliederung sind:

- Persönliche Hilfen

Beratung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderteneigenschaft, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber bis hin zur psychosozialen Betreuung zur Lösung schwerwiegender Konflikte.

- Finanzielle Hilfen (Geldleistungen)

für technische Arbeitshilfen, zum Erreichen des Arbeitsplatzes, zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen, für eine notwendige Arbeitsassistenz.

6.6 Sonstige Leistungen

Leistungen zur Unterstützung der betrieblichen Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers, Betriebs-/ Personalrat): Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, Beratungen im Einzelfall, Mithilfe bei der Lösung von Konflikten.

Geldleistungen an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, wenn diese im Rahmen der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen beteiligt werden, an Träger von Integrationsunternehmen sowie für Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen öffentlicher Arbeitgeber.

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben obliegt den Integrationsämtern, in einigen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) sind auch die örtlichen Fürsorgestellen der Kreise oder Gemeinden beteiligt. Sie ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen.

Anträge auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben können schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen und Betriebs-/ Personalräte stellen. Anträge sind grundsätzlich an die örtlich zuständigen Integrationsämter zu richten. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

7. Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung) werden Beschädigten von den Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern erbracht, um anerkannte Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung (Gesundheitsstörung) zu erleichtern oder um den Beschädigten entsprechend den in § 4 Abs. 1 SGB IX genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie werden Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wenigstens 50 v.H. beträgt, auch für Gesundheitsstörungen erbracht, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind (§ 10 Abs. 2 BVG, sofern keine Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 7 BVG vorliegen).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den Hauptfürsorgestellten erbracht, um die Folgen der erlittenen Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sie sollen dazu beitragen, das Streben des Beschädigten wirksam zu unterstützen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen und sich zu erhalten sowie insbesondere die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und den Beschädigten hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern (§ 25 Abs.1, § 25 a Abs. 1, § 26 Abs. 1 BVG).

7.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Der Schwerbeschädigte erhält für seine Angehörigen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BVG) oder der Empfänger einer Pflegezulage für seine ständige unentgeltliche Pflegeperson (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b BVG) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 BVG, wenn nach § 10 Abs. 7 BVG keine Ausschlussgründe vorliegen (Leistungsempfänger),
- Witwen, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern wird medizinische Rehabilitation (Krankenbehandlung) erbracht, um Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder die Folgen der Behinderung zu erleichtern (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BVG) und ihnen entsprechend den in § 4 Abs. 1 SGB IX genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 BVG), wenn der Anspruch auf Krankenbehandlung nicht nach § 10 Abs. 7 BVG ausgeschlossen ist,
- Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder in deutschen Diensten Stehende bei gesundheitlichen Schäden, insbesondere durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung (§§ 1 – 8 BVG) und deren Hinterbliebene (§§ 38 ff BVG),
- Soldaten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung des Wehrdienstes (Wehrdienstbeschädigung) und deren Hinterbliebene (§§ 80, 81, 82 Abs. 1 SVG),
- Zivildienstleistende (Zivildienstbeschädigung) und deren Hinterbliebene (§§ 47, 48 Abs. 1 ZDG),
- ehemals aus politischen Gründen in den Ostgebieten inhaftierte deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit, deren Angehörige und deren Hinterbliebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG, § 1 HHG),

- Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene (§ 60 IfSG),
- Ehefrauen und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen (§ 1 UBG),
- Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder die Hinterbliebenen eines Geschädigten. Ausländer haben nach besonderen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung.

7.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 11, 12, 13 BVG)

Die Heil- und Krankenbehandlung umfasst:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Brillen und Kontaktlinsen, Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
- Versorgung mit Zahnersatz (bei Krankenbehandlung Zuschüsse),
- stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
- stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,
- häusliche Krankenpflege,
- Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunde sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 13 BVG und Orthopädieverordnung),
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BVG),
- Ersatzleistungen als Ergänzung zur orthopädischen Versorgung, nicht bei Krankenbehandlung (§ 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Orthopädieverordnung),
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen,
- stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung – Badekuren – nur für Beschädigte (§ 11 Abs. 2 BVG) und Ehegatten, Eltern und unentgeltliche Pflegepersonen von Pflegezulaageempfängern (§ 12 Abs. 3 BVG),
- ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationskuren für Krankenbehandlungsbedürftige (§ 12 Abs. 1, 4 BVG),
- heilpädagogische Behandlung und heilgymnastische Übungen für Impfgeschädigte (§ 62 IfSG).

Die bei einer Krankenkasse versicherten Personen erhalten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im allgemeinen von ihrer Krankenkasse. Ausnahmen bestehen z.B. bei Zahnersatz, Hilfsmitteln, Badekuren.

7.3 Ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind:

- Versorgungskrankengeld (§§ 16 – 16 h BVG),
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung (§ 22 BVG),

- Reisekosten, auch für Familienheimfahrten und Kosten für eine wegen der Verletzung erforderliche Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports, ebenfalls bei Krankenbehandlung (§ 24 BVG),
- Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung (§ 11 a BVG),
- Haushaltshilfe und Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit, auch bei Krankenbehandlung (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 BVG),
- finanzielle Hilfe für Blinde zum Unterhalt eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (§ 14 BVG),
- Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche (§ 15 BVG, Durchführungsverordnung zu § 15 BVG),
- Beihilfe bei Heilbehandlung wegen erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage (§ 17 BVG).

7.4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 26 BVG)

Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- nach den §§ 33 bis 38 SGB IX sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 40 SGB IX),
- bei Unterbringung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation. Die dort entstehenden Aufwendungen werden vom Träger der Kriegsopferfürsorge als Sachleistungen getragen,
- als Hilfen zur Gründung und Erhalten einer selbstständigen Existenz.

7.5 Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind

- Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe (§ 26 a BVG),
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Haushaltshilfe (§ 54 SGB IX),
- sonstige Leistungen, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern,
- Reisekosten (§ 53 SGB IX).

8. Sozialhilfe

Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des SGB IX soweit sich aus dem SGB XII und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für diese Leistungen zur Teilhabe richten sich nach dem SGB XII (§ 53 SGB XII).

Aufgabe der Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 53 SGB XII).

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, sind Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe gewährt werden.

Von einer Behinderung bedroht im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe nach § 47 SGB XII erforderlich ist, nur, wenn bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht (§ 53 SGB XII).

Ein Anspruch auf Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe besteht nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach § 6 Nr. 1 bis 6 des SGB IX ein Anspruch auf gleiche Leistungen besteht (§ 53 SGB XII).

8.1 Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe

Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe, die nach den Vorschriften des SGB IX erbracht werden:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 41 SGB IX i.V.m. § 54 SGB XII.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

8.2 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Hierzu zählen:

- Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen,
- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
- In Verbindung mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht (§ 56 SGB IX).
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderte Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt. Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet (§ 57 SGB IX),
- Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Diese umfassen vor allem:
 1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
 2. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
 3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist (§ 58 SGB IX).

8.3 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe, die nach dem SGB XII erbracht werden und nicht in das SGB IX aufgenommen worden sind:

- Zu den Leistungen im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehört auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung (§ 6 Eingliederungshilfe-Verordnung).
- Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Hierzu gehört auch die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist; bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Anwendung (§ 8 Abs. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung). Die „anderen Hilfsmittel“ sind in § 9 Eingliederungshilfe-Verordnung definiert.
- Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX gehören auch sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 17 Eingliederungshilfe-Verordnung).
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt (§54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung).
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Die Hilfe wird gewährt,
 - wenn zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
 - der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
 - der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird (§ 13 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung).
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. § 13 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung gilt entsprechend (§ 13 a Eingliederungshilfe-Verordnung).
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII, § 17 Abs. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen oder an seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden (§ 54 Abs. 2 SGB XII).

8.4 Allgemeine Ausbildung

Zur allgemeinen Ausbildung gehören:

- die blindentechnische Grundausbildung,
- Kurse und ähnliche Leistungen zugunsten schwer hör- und sprachbehinderter Menschen (§ 1 Nr. 5 und 6 Eingliederungshilfe-Verordnung), wenn die Leistung erforderlich und geeignet ist, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen,
- Lehrgänge und ähnliche Leistungen, die erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen (§ 16 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Bedarf ein behinderter Mensch wegen der Schwere der Behinderung in erheblichem Umfang der Betreuung, so gehört zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen (§ 20 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Erfordern die Leistungen der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind (§ 22 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsleistung durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen (§ 23 Eingliederungshilfe-Verordnung).

9. Öffentliche Jugendhilfe

Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche erbringen sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie weitere Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, entsprechend der Eingliederungshilfe eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53, 54 und 56 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (§ 35 a Abs. 3 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhaber/Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35 a Abs. 1 SGB VIII).

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch das SGB VIII nicht berührt. Leistungen anderer dürfen deshalb nicht versagt werden, weil nach SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche gehen Leistungen nach dem SGB XII vor. Dagegen werden Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, nach den Vorschriften des SGB XII erbracht. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden (§ 10 Abs. 2 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie weitere Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Art der Leistungen richtet sich nach den §§ 54 und 56 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche Anwendung finden.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet (§ 35 a Abs. 2 SGB VIII).